Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den kaiserl. königl Staaten vom 9. Julius, 1836.

## **Contributors**

Austria.

## **Publication/Creation**

Vienna: Hof- und Staats-Aerarial-Druck, 1836.

## **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/zjh5443u

## License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org 11628/1

## Vorschrift

über

# die Kuhpocken=Impfung

in ben kaiserl. konigl. Staaten

vom 9. Julius 1836.



Wien.

Aus der kaiferl. konigl. Hof- und Staats-Aeratial-Druckeren. 1836.

烈力1400年10日 tic Rushmann Smpfung

## Abichnitt I.

desired free growing the contract of the contr

## Borfdrift in Bezug auf bie Leitung.

of the ter and the salation and the salation of . I want to the salation of the salation

Die Oberleitung des Geschäftes der Ruhpocken-Impfung führt in jeder Proving Die Landesstelle mittelft des ben derselben angestellten Sanitats-Referenten und Protomes dicus, welcher lettere zugleich Impfungs-Director ift.

6. 2. I subject that bought the

In den Kreifen eines Landes beforgt die besondere Leitung Diefes Geschäftes bas Rreisamt mittelft bes Rreisargtes.

§. 3.

Niemand darf die Kuhpoden. Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundarzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundarzte vorhanden senn, die hierzu mahrend ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; fo muffen bieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Ruhpoden-Impfung haben.

8. 4.

Diese Erlaubnif ertheilt in ber hauptstadt bas Subernium auf bas Gutachten bes an ber offentlichen Impfanstalt in ber hauptstadt angestellten Arztes; im Rreise bas Kreisamt nach bem Gutachten bes Kreisarztes.

8. 5.

Bestehen über die Kenntnisse berer, welche eine solche Besugniß nachsuchen, gegrunbete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, ben dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder ben dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Berlaufe benzuwohnen, woben lettere ihnen zugleich die nothigen Erklarungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die bewährte Borficht ift vorzüglich ben alteren Bundarzten und in jenen Landern nothwendig, in benen es noch Bundarzte gibt, welche nicht an f. f. Universitaten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6.

Auch Militar = Aerzte, welche die Baccination an Civil = Kindern ausüben wollen, muffen von den vorgeschriebenen Civil = Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civils Aerzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen baber mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Proving, ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch bie nahmlichen Bortheile und Genuffe ju Statten gu toms men, welche ben ben bem Impfungsgefchafte verwendeten Civil - Aerzten bewilligt find. Es muß genau bafur geforgt werden, daß immer guter, fo viel möglich frifder und echter Ruhpockenstoff vorrathig fen, und an alle Impfarzte, die desfelben bedurfen, zu allen Beiten verfendet werden konne.

§. 8.

Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarat zu sorgen, welche allen Impfarzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen
Zeiten unentgelblich mittheilen, oder übersenden muffen. Bu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sig hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfarzte ben benothigten Impfftoff vom Impf-Director, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt felben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Borrath ausgeht.

Si son §. 9. senenz contan and senen

Die Auffammlung, Aufbewahrung und Berfendung bes Impfftoffes geschieht fol-

1. Mittelft zweper kleinen Glasplatten, welche genau auf einander paffen, damit aller Luftzutritt zu bem Stoffe abgehalten werbe.

Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und gwar jener, welche mit einer linsenformigen Aushohlung versehen ift, bringt man den Impsitoff durch unmits telbare Berührung berselben mit der eingestochenen Kuhpode.

Die Gladrander werden bann mittelft Bachs, Glaserkitte ober einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impsitoff an einem kuhlen, trodenen, weder einem bedeutenden Bechsel der Temperatur, noch einem ftarken Lichte ausgeseigten Orte aufbewahrt.

Collen die Glasplatten weit verfendet werden, fo tann man fie noch mit einem umwundenen Faben befestigen, um deten Borfchieben zu verhindern.

Benm Gebrauche ift ber aufbewahrte Stoff mittelft eines mit lauem Baffer etwas befeuchteten Pinfels wieder fluffig zu machen, auf die Spige einer Lans gette an benden Seiten zu ftreichen, und bamit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittelft Trankens elfenbeinener, myrthenblattformiger, fein zugespicter und in holzernen Kapseln nach Art ber Nabelbuchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beum Abnehmen des Stoffes versehen sen solle.

Mit berlen mit Ruhpoden : Lymphe getrankten Nabeln kann bie Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdampfen oder burch wiederhohltes Unhauchen erweicht wurde.

3. Mittelft tleiner glaferner Rohrchen , worin fich ber Impfftoff burch langere Beit frifch erhalt.

Diese Rohrchen sind von nicht sehr didem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesesten Rundung, deren Rander etwas nach außen vorstehen, in der Lange von 1 — 1½ Zoll und im Lichte etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Rohrchen eingetragen, dis dieses beynahe voll ist.

Mit Bachs oder Glaferfitt wohl verschloffen in einer Feberfpuhle aufbewahrt, und an einem tublen, finftern Orte gehalten, bleibt die Materie febr lange fluffig, und wenn fie fich etwas verbidt haben follte, barf man nur den geoffneten Tubulus über lauwarme Wafferdampfe halten, wodurch die Fluffigmachung alfobald erfolgt.

Statt obiger Glasrohren fann man fich auch ber in mehreren Landern gebrauchlichen, fpindelformigen feinen Glasrohrchen, fogenannten Saarrohrchen bedienen.

Die Methobe fich berfelben jum fraglichen 3mede zu bedienen, ift folgende:

Man sest das langste Ende eines solchen Haarrohrchens in einem bebeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne
jedoch die Spisse desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hort die
Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die seine Deffnung
durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streichet man das einsaugende Ende
gelinde zwischen zwen Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und
läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Berschließung der Enden der
Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schüget dieselben vor dem
Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspuhle gibt, und in
feine Horns oder Holzspäne legt.

Um die Lymphe jum Gebrauche heraus zu bringen, bricht man die benden Enden der Rohrchen etwa eine halbe Linie lang ab, halt den Bauch derselben mit einer Pinzette, sest einen steifen sehr dunnen Strohhalm, oder einen feinen meffingenen Tubulus über die Spige, so daß er den Bauch der Rohre einsschließt, blagt nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Berzug, wie aus einer Pustel impft.

§. 10.

Der Impfftoff muß aufgefammelt werden, wenn er noch im durchfichtigen ferofen Buftande ift, das ift, bei einem regelmäßigen Berlaufe der Auhpoden beiläufig vom 6ten bis gten Tage.

\$, 11.

hat man ben Impfftoff nach ber im §. 9 Mr. 1 und 2 angegebenen Methode im trocknen Zustande aufbewahrt, so last sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser gestrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monathen mit Erfolg, doch ist man bessen um so sicherer, je junger der Impfstoff ist.

Befist man aber Impfftoff nach ber Methode Nr. 3 §. 9 in kleinen glafernen Rohrschen im fluffigen Bustande aufbewahrt, und hat man ben ber Auffammlung alle Borsichtsmaßregeln beobachtet, so kann bamit, ber Erfahrung zu Folge, felbst nach 11 Monathen mit bem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fallen, wo man sich getrodneten Impstoffes bedienen muß, von bem Erfolge ber allgemein vorzunehmenden Baccination (3. B. ben ausbrechenden Poden-Spidemien) sicherer zu senn, foll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschaft weiter fortseben.

wind ( - ren 8 10 76) and some 8. 12. 14 4 10 : 19 00 19 15 ( 1 1 1 1 1 1

Sollte Die Ruhpoden-Impfung bas leiften, was burch felbe fur die Menfcheit bewirkt werden kann, b.i. größtmöglichfte Berminderung, und endlich gangliche Ausrottung der Rinderblattern; fo muß felbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur gefchehen, wenn

Erftens bas Bolt in Sinsicht berfelben richtige Begriffe erlangt, und die Bortheile bavon tennen lernt, wornach es nicht fehlen tann, bag bie Ruhpoden : Impfung nicht allgemein Eingang finden follte. 3wentens muffen aber fur bas bereitwillige Bolf auch allenthalben Impfarzte in zureichender Zahl vorhanden fenn, burch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil besselben, dieser Bohlthat unentgeldlich theilhaft werden kann.

§. 13.

Erfteres tann vorzuglich bewirft werben:

- a) Durch Seelforger, Boltslehrer und Schullehrer. Zwen Mahl bes Jahres foll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Bolke an's Herz gestegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenüßt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang sinden, als der Unterricht von der Kanzel.
- b) Durch bas Benfpiel ber Guterbesiger, ber obern Classen von Menschen, ber Landesbeamten, welches um so wirksamer senn wird, wenn bas gemeine Bolk Gelegenheit erhalt, an beren Kindern den Berlauf ber Kuhpoden-Impfung zu beobachten. Diese sollen baber ber an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben.
- c) Durch Bolksschriften, welche unentgeldlich zu vertheilen sind, aus welchen ber unterrichtetere Theil bes Bolkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo v. Salm versaßte Bolksschrift: "Bas sind die "Kuhpocken, und wozu nügen sie? Bon einem Freunde der Menschheit "und theilnehmenden Mitbürger, zwente Auflage, Brunn ben Gastl." hierher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpsten Blattern, und der Kuh- oder Schusblattern in Rücksicht ihrer Birkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gescusschaft, welche die Zenner'sche Geseuschaft in London heraus gab, und Graf Harrach ins Deutsche übersetze. Beyde könnten zusammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich foute gleich ben ber Taufe (ben Juden ben ber Beschneidung) eines neu gebornen Rindes, wo die Empsindungen ber Aeltern meist hober gestimmt, und die Besorgnisse fur das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von bem Seels sorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Bolksschriften mussen in alle Sprachen, deren sich die Desterreichischen Unterthanen als Muttersprachen bestienen, übersett werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Gertificat der überstandenen Ruhpoden : Impfung aufweisen konnen, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein diffentliches unentgeldliches Erziehungs : Institut u. s. w. aufgenommen werden konnen. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armen : Instituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abshohlen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen? woben ihnen im Berneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser ben erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

e) Den Seelforgern ift es zur Pflicht zu machen, ben ber Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Grunde ber Moral und Religion bem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Gben so sind die Ortsbehorden verpflichtet, einen Beamten ben jeder Hauptimpfung gegenwärtig senn zu lassen, so wie auch der Gemeindevorstand kunftig hierben zu erscheinen hat. Bende haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage ben der Impfung und ben der Nachsicht mit Gewissen-haftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

f) Die Boglinge ber Baifenhaufer, und von was immer fur Berforgungsanstalten bes Staates, muffen alle vaccinirt werden, im Falle sie ber Baccination noch bedurfen.

## §. 14.

Um in ben Provingen eine gureichenbe Ungahl thatiger Impfargte gu erhalten, foll es

- a) allen Kreisarzten, Stadt= und Land=Physitern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Ruhpoden=Impfung nach ihren Kraften zu verbreiten, und ben allen minder Bemittelten selbe unentgelblich vorzunehmen.
- b) Allen Aerzten und Wundarzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und baher auch erst barum in ben Hauptstädten ben der Landesstelle, im Kreise aber benm betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im
  ersten Falle der an der diffentlichen Impfanstalt angestellte Urzt, im lettern aber
  der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt
  werden.
- c) Alle Aerzte und Bundarzte, welche beym Kreisarzte ober ben dem an der dis
  fentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den
  erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken = Impfung einzuhohlen, mussen auch
  zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, ben schwerer Ahndung,
  abgewiesen werden.
- d) Auf Impfarzte, welche fich burch die Ruhpoden = Impfung besondere Berbienfte erwerben, soll ben Beforderungen Rudficht genommen werden, auch sollen ben ausgezeichnetsten außerorbentliche Belohnungen ertheilt werden.
- e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Land : Physiter und Bundarzte nicht zureichen, sollen eigene Impfarzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Auhpocken-Impfungen vorzunehmen.

## §. 15.

Rinderblatter - Impfungen burfen nirgends und unter feinerlen Bebingung vorgenommen werden, ba felbe fehr anftedend find, und baher fo leicht verbreitet werden.

#### 8. 16.

In Sinsicht ber Ausweise über Ruhpoden-Impfung ift fich folgender Magen gu benehmen:

a) Die Kreisamter erhalten von den Kreis- und anderen Impfarzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisamter sowohl als Impfarzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet. b) Gleichzeitig mit ben erft erwähnten Ausweisen ber Impfarzte muffen die Dominien und Magistrate verläfliche Nahmensverzeichniffe ber Individuen, welche
auf ihren Gutern oder in Stadten die Ruhpoden im Jahre echt überstanden has
ben, an die Kreisamter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten.

Sierburch wird eine Controlle gegen bie Berichte ber Impfarzte erlangt.

- c) Die Kreisamter haben ihre Ausweise (benen die Ausweise ber Impfarzte benges schlossen senn mussen, welche sie aber wieder zurud erhalten) langstens bis Ende Januar bes neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befordern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Ginsendung seines Berzeiche niffes zurud geblieben ware, von welchem die Kreisamter ohnehin auch spater den erforderlichen Gebrauch machen konnen.
- d) Un bie Hofftelle werden von den Landerstellen ganzjahrige Proving : Ausweise, welche nach der bengeschloffenen Mufter : Zabelle verfaßt fenn muffen, langstens bis 1. Man des nahmlichen Jahres eingesendet.

Die kreisamtlichen Eingaben find biefen Proving-Ausweisen nur in folchen Fallen benzulegen, in welchen die Landesstelle aus befondern Ursachen hierzu sich verpflichtet halt.

## Abschnitt II.

Borschrift für Aerzte und Wundarzte, welche der Kuhpoden-Impfung sich widmen.

#### 8. 1

Aerzte und Bundarzte, welche die Auhpoden = Impfung vornehmen wollen, haben fich nach Abschnitt I. g. 4 gu benehmen.

#### §. 2.

Sie sind verbunden, sich baben gang und genau nach den hier gegebenen Borfchriften zu benehmen. Wer bagegen handelt, verliert bas Recht, weiter eine Ruhpoden : Impfung vorzunehmen, und hat auch andere ber Große bes aus seinem Bergehen erfolgten Nachstheiles angemessen Uhndungen zu erwarten.

#### §. 3.

Um die Auhpoden-Impfung mit Bortheil und Sicherheit ausüben zu konnen, muffen Impfarzte sich die genaueste Kenntniß des Berlaufes der Kuhpoden und die Charakteristik berselben eigen gemacht haben. Sie muffen die Anomalien derselben, wie auch die Bershältniffe, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpoden, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie muffen alles wissen, was auf die zusverlässigste Art zu impfen, auf die Aufsammlung und Aufbewahrung des Impstoffes, auf die Wahl der Subjecke, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die ben diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

Der Berlauf ber echten Ruhpode ift folgenbera

Am ersten und zwenten Tage beobachtet man an bem mittelft einer gefurchten (canalirten) Impfnadel, von ber schon oben Abschnitt I. §. 9 ad 3 Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem bergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blaß rother Dof um benselben, ber aber nach einer kurzen Beile verschwindet, und als ein gunstiges Beichen ber Saftung ber Impsung angesehen wird.

Am dritten Tage bildet fich gewöhnlich an ber Impfftelle ein kleiner rother Fleden, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwickslung verhaltnifmäßig spater erfolgt.

Um vierten Tage hebt fich bie Impfftelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes ober langliches Andtchen, welches am funften Tage fich noch mehr zu einem Blaschen erhebt, und mit einem schmalen Sofe (Rande) umgeben wird.

Um sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Rander sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser etwas eingedruckter Fleden, man fühlt die Harte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit ober derselben, und dieselbe ist schon mit einer dunnen durchsichtigen, etwas ins blau-lichte schielenden Flussigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher.

Im fiebenten Tage. Die gleichen Ericheinungen noch mehr entwidelt.

Am achten Tage ist die Pustel vollsommen gebildet. Sie erreicht benläusig die Große einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr bald weniger ausges breitet. Um diese Beit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwen Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr hige, Durst und einen unruhisgen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Bläse des Gesichts vorhanden, was beweiset, daß die Einwirkung der Pocken nicht bloß örtlich, sondern allgemein sen.

Buweilen haben bie Blatternden jest oder ein Paar Tage fpater Schmerzen unter ben Achseln und die Drufen baselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinber baben heiter und spielen wie sonft.

Am neunten Tage ift die Pode wie Tags vorher, nur ber fie umgebende Sof wird rother, mehr ausgebreitet.

Am zehnten Tage ift die Pode in Citerung, fie enthalt nicht mehr eine helle, fonbern eine bidere, undurchsichtigere, weiß trabe ober gelbliche Fluffigkeit, wirkliches Giter. In ber Mitte ift nun ftatt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch fo, daß die Puftel nie halb kugelformig ober kegelformig wird, fondern immer mehr flach bleibt.

So ift die Pode bis jum zwolften Tage, an bem biefelbe von innen nach außen zu trodnen, und in ber Mitte braun ju werben anfangt.

Der Hof und die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis jum zehnten an Rothe und Ausbehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fangt aber an absunehmen und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ift, und verschwinsbet ben der Abtrocknung nach und nach ganzlich, ist übrigens nicht ben allen Subjecten (Eingeimpsten) gleich, sondern bald mehr, bald weniger und zuweilen sehr ausgesbreitet.

Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; benn, es bilbet sich hier ben der Austrocknung tein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner ober schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelformiger und fest ausliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Berreissung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen nerden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben, zu dieser Zeit, Entzündung und ein langwieriges Seschwur zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später, von selbst ab. An der Impsstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach echten Kuhpocken seicht, zirkels oder enrund, mit mehreren hohlen Punctschen oder punctartigen Eindrücken versehen, welche dem zellichten Baue der Pustel, und der sassigen untern Obersläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmäßiger Form, mit ungleichen Kändern, und einer glatten Obersläche, an welcher man die obensbemerkten Puncte nicht wahrnimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhle bildet.

§. 6.

Auch in dem Berlaufe der echten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen, oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht bestührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Baccination in keiner CausalsBerdinsdung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammen treffen. So ist der Berlauf selbst, zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich ben kalter Jahrszeit, ben schwachen übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Berhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, entstehen disweilen im rothen Hose, oder auch außerhalb besselben Rebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mahl erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Borschein und dauert länger.

Die Schutpode wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommen Krankheiten, z. B. die Masern, ber Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwicklung und Eiterung der Auhpode, welche bann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Berlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pode wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letteres geschieht vorzüglich, wenn sie ausgekratt, durch grobe schmutze Leinwäsche ausgerieben ober der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere, neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man ben oder nach den Auhpocken, Blutsschwären, Blutgeschwüre, Speichelssuß u. s. w., sehr selten Convulsionen ben ganz kleis nen Kindern.

§. 7.

Balt bie Ruhpode ben jest befdriebenen Berlauf, hat biefelbe bie bezeichnete Form, fo ift man von ihrer Edtheit gefidert.

Ben Beurtheilung ihrer Echtheit ober Nichtechtheit fieht man vorzüglich auf folgende Beiden:

a) ob fich biefelbe nicht zu fruhe zu bilben anfing, etwa fcon am zwenten Tage ober noch fruher. Rur muß man wiffen, bag zuweilen wegen zu großer Reit-

barteit ber haut, ober wegen bes zu tief angebrachten Stiches eine zu frube Entzundung als blofie Folge bes Impfftiches entsteht, woben jedoch die Ruhpode erft zur gehörigen Beit sich zu bilben anfangt, die gehörige Form erlangt,
und nach bem gehörigen Beitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Echtheit beurtheilen kann;

- b) ob fie bie ihr eigene Barte und Ausbehnung, welche eben fo tief unter ber Saut als ober berfelben ju fuhlen ift, und ihre gehorige Form habe;
- c) ob ihr Berlauf regelmäßig nach ben beschriebenen Beitraumen, oder gang ans bers, und in unverhaltnifmäßigen Beitraumen gefchebe;
- d) ob baben gur bestimmten Beit ein Fieberchen, ober wenigstens die oben genannsten Fiebererscheinungen beobachtet werben;
- e) ob ber rothe Sof um bie Puftel fich gehorig bilbe ;
- f) ob ber Schorf feine gehorige Braune ober Schwarze, Barte, Dide und Beftalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf Die Farbe bes
  Schorfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ift, eben nicht zu achten.

6. 8.

Unechte, nicht schügende Auhpoden fangen schon am zweyten Tage der Impfung ober noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Harte und der regelmäßige rothe Hof, ihr Berlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab, geschieht in unverhältnismäßigen Beiträumen; die Putelln gehen bald in Siterung über, werden halbengelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespisch; bilden ben der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unechte Auhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Berlauf unterscheidet sie dann genugsam von der echten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch ben unechten Auhpocken wie nicht minder ein Fieberchen.

Beitere Erichelnungen ber unechten nicht ichugenben Ruhpoden find wie folgt :

Schon in ben ersten Tagen nach der Impfung ift eine große rothe Pode an der Impfftelle, die schnell Lymphe zeugt, die obere Dede abwirft, eine eiternde Flache dar- biethet, oder zur Dede eine feuchte gelblichte Kruste behalt, in welche bald die ganze Po- denmasse umgewandelt wird.

Das bie Puftel umgebende Erysipelas, der fogenannte Sof, ift ichon fruh sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihm beherrschte Flache bildet eine Anschwellung über der angranzenden gesunden haut, ja die erysipelatose Entzundung geht oft in die Exsudation über, woben sich ein Theil bes Hofes in ein Blaschen verwandelt.

Die eiternden Flachen mehrerer Pusteln sind haufig ichon bereits am achten Tage gufammen gestoffen, und bilden ein Continuum, ein flaches in der Mitte ausgehöhltes hautgeschwur oder die Krusten, in welche sich die einzelnen auf einem Urme stehenden Pusteln größtentheils, oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zufammen gelaufen, bende, sowohl jenes Geschwur, wie dieser Schorf sind immer von einer sehr breiten rothen Flache umschrieben.

§. 9.

Sie entstehen, wenn man ben Impfstoff aus unechten Ruhpoden oder aus Nebenpusteln nimmt, ober aus ber Pustel eines Menschen, ber die Kinderblattern oder die Ruhe
poden schon überstanden hatte, ja sogar aus der echten Ruhpode, wenn der Stoff aus
bem Mittelpuncte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tropfchen jauchichte
Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner wenn man sich eines schon
eiterichen Impsstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schuspocke genommen

wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgearteten, durch die Luft, Sige, Kalte, ober durch das Licht zersechten Ruhpodengifte, oft wenn man mitteist trockener Faben impfet. Aus unerklarbaren Ursachen entstehen zuweilen unechte Ruhpoden, wenn auch guter fluffiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

Bur Berhutung ber Erzeugung und Fortpflanzung falfder Schuppoden werben ben ber Impfung noch folgende Regeln empfohlen:

- 1) Man nehme aus keiner Ruhpode Lymphe, die sich burch eine gesteigerte Entwickelung, eine lururiose Bildung, durch große, intensive und weit verbreitete
  Rothe des Hofes, durch ein Blaschen an einer Stelle des Hofes, oder dem
  Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig, und
  fehr lymphreich ist, oder eine markirte Farbung auf der Oberstäche, einen
  verdächtigen blaurothen Fleck zeigt, man nehme nicht nur aus dieser Pocke
  felbst, sondern auch aus den benachbarten andern Pocken des Armes keine
  Lymphe.
- 2) Man impfe tein Kind ben derfelben Gesammt-Impfung, (wenigstens so lange die durch die erste Impfung erzeugte Reaction im Korper andauert, also ins nerhalb vier Bochen), denn selten bekommt bas Kind alsdann mahre Ruhpoden, die Aeltern werden mißvergnügt, und die falschen Poden erregen heft tige ortliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich ben wahren Poden einstellen, übertreffen.

§. 10.

Ruhpoden, welche ihren regelmäßigen Sang ihalten, bas ift, welche echt find, schügen zuverlässig gegen die Menschenblattern, und wenn ben bosartigen Poden-Epibemien in gut vaccinirten Individuen pottenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, ober es entstehen bloß die sogenannten unechten, burchaus unschälichen Poden, wodurch die heilsame Wirkung der Ruhpoden-Impfung abermahls bekräftiget wird.

Die Ruhpoden bekömmt man zwar in der Regel nicht zum zwepten Mahle, jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revaccinationen nachgewiesen, daß Individuen, welche die echte Ruhpode überstanden,
damit wiederholt geimpft, dieselben abermahls bekommen haben, in welchem Falle die
Pustel aber meistens sehr klein bleibt, in 7 bis 8 Tagen verlauft, und die in selber erzeugte Raterie zur Fortpflanzung der Schusblattern nicht ganz geeignet ist.

Da man übrigens in ben neuesten Zeiten die Barioloiden ziemlich allgemein als eine neue Erscheinung betrachtet, die nur ben mit Schuppockenstoffe Geimpften vorkommt, jedoch nur eine bloße Abart oder Modification der wirklichen wahren Blatternkrankheit ist; so findet man, um jeden Impfarzt ben Borkommen eines pustulosen Ausschlags an geimpften Individuen in den Stand zu sehen, über den Unterschied der sogenannten Barioloiden von den wahren Menschenblattern ein sicheres Urtheil schöpfen zu können, für angemessen, hier eine Parallele der charakteristischen Merkmale zwischen der wahren Blatternkrankheit und jener der Barioloiden, so wie sie in den neuesten Zeiten eine genaue Beobachtung geliefert hat, folgen zu lassen.

## Erfte Periobe

## ober Beitraum bes Fiebers.

Richtgeimpfte ober Blatternfrante.

Ropfichmers in ber Stirngegenb, Benbenweh, Schmerg in ber Berggrube, melder benm Drude gunimmt, Erbrechen, ober Reigung baju, Gefühl von Abgefchlagenbeit, Gefühl von Bufammenfchnurung in ber Tiefe ber Bruft, Mattigfeit ohne anfcheinenbe Urfache, Frofteln ober Schanber mit barauf folgenber anhaltenber Sige. Fieberhafter Puls mit ftartem Durfte. Grofe Unruhe, Gingenommenheit bes Ropfes, gur Rachtzeit Schlaflofigfeit, Betaubung, auch Irrereben. Morgens Rachlag unter bem Erfcheinen eines Schweißes, ber nach fdimmlichtem Brobe riecht. Deutliche Abendverschlimmerungen, bie mit Frofteln eintreten, gegen ben britten Abend ofters von Fraifen und allgemeinen Budungen begleitet.

Diefer Buftand mahret gegen 72

Beimpfte de

ober Barioloibenfrante.

Gang dieselben Erscheinungen, wenn in der Beitfolge eine reichliche Eruption bes Ausschlages erfolgt.

## 3mente Periode.

Musbruch bes Granthemes.

Es zeigen fich kleine rothe Puncte guerft im Gefichte, bann auf ber Bruft, ben Lenben und Ertremitaten.

Die Unfange rothen Puncte verwanbeln fich in Blattern, welche balb flach, bald erhaben, gespigt ober rundlicht find, an ber Spige gelblicht, an ber Grundflache hingegen roth aussehen.

Die Blattern, welche im Gefichte er: fceinen, haben fast insgesammt gleiche

Es brechen fleine rothe Puncte gleichgeitig im Gefichte, auf der Bruft und ben Armen hervor, faft gleichzeitig aber auf den Lenden, dem Unterleibe und an ben Extremitaten, immer aber am zahlreichften im Gefichte.

Die Anfangs rothen Puncte verwanbeln fich in platte, langlichte Blattern, welche klein, rundlicht, gartweiß, an ber Spige gelblicht, an ber Grundfläche roth zu fenn pflegen.

Die Blattern, welche im Gefichte entfteben, find von ungleicher Grofe, Die Grofe, die Sauf zwifden benfelben wird roth und angeschwollen.

Saufig leiden Krante, besonders jene unter 5 bis 6 Jahren, am Speichelfluß und Entzundung ber Mandeln.

Die gange Oberflache bes Korpers ift geschwollen, insbesondere bas Gesicht, und die Augenlieder bermaffen, baf fie bas Gehen hindern.

Mit der Ausbildung ber Pufteln vermindert fich bas Fieber, eben fo bie ubrigen Bufalle, welche die Eruption begleiten.

Diefer Beitraum mabret 3 bis 4 Tage.

Saut zwischen benfelben ift roth gestreift, ober gemasert, wie benm Ausbruche ber Rotheln.

Rinder unter 7 Jahren leiben bisweis len am Speichelfluß, gewöhnlich haben fie aber nur einen fehr feuchten Mund, Ents gundung ber Mandeln ift felten.

Die Unschwellung ber Saut ift unbebeutend. Gesicht und Augenlieder schwellen zwar auf, boch selten in bem Grabe, bag bas Geben unmöglich wird, welcher Buftand sich aber balb verliert.

Mit der Ausbildung der Pufteln vermindert fich bas Fieber, oder hort auch gang auf, eben fo die übrigen, die Eruption begleitenden Symptome.

Diefes Stadium dauert 3, bochftens 4 Tage.

## Dritte Periode.

## Eiterungs = Stabium.

Rachdem fich die Blattern gehörig ausgebildet haben, nehmen fie eine gelbe Farbung, die fich ins Braune zieht, an, fullen
fich mit Eiter, heben fich in der Spige
oder an den Randern, wachsen, wenn fie
platt waren, am Umfange, und stehen auf
rothem, schmerzhaft entzundetem Grunde.

Die Anschwellung bes Gesichts nimmt ab. Der Kranke, welcher Anfangs blind geworden schien, beginnt die Augen wieder ju offnen.

Das Juden im Gefichte und über ben gangen Rorper ift unerträglich.

Das fogenannte Eiterungsfieber mit allen wesentlichen Bufallen bricht aus.

Diefer Beitraum erftredt fich vom 8. bis jum 11. Tage.

Die Blattern, welche fich gebildet haben, find nicht von Dauer, fondern geben alsbald in Eiterung über, bald lofen fich die dunnen Schorfe und fallen ab.

the solida pastelly ave depict

Bur Beit ber Gintrodnung ber Blattern ftellet fich nur ein leichtes Juden ein.

Das Eiterungsfieber fehlt; eben fo ber fpecifische Geruch und ber Speichelfluß, welche basfelbe zu begleiten pflegen.

Alles nimmt vom 8, bis jum 11. Tage ein Ende.

## Bierte Periode.

## Beitraum ber Abtrodnung.

Die Blattern nehmen eine bunkelbraune Farbung an, ihre Schorfe trodinen und fallen nur allmählig ab, und laffen braunlichte Flecken, ober rothe, unebene, bisweis len auch tiefe Narben zurück.

Die Blattern, welche bereits getrodenet und mehr in Gestalt gaber Schuppen als harter Borken abgefallen sind, hinterstaffen braunliche Fleden, ober kleine fleischis ge Warzchen, welche schnell welken und vollstommen verschwinden. Narben, wie nach Blattern, bleiben nie zurud.

Das Juden ift unleiblich, bas Fieber nimmt ab, bie Berbauung erlangt ihre Thatigkeit wieber.

Diefer Beitraum mahrt vom 11. bis 15., ja felbst bis jum 21. Zage.

Alle diese Bufalle, so wie der gange Beitraum fehlen; die Krankheit erreicht ges . wohnlich gegen ten 10. Tag ihr Ende.

## §. 11

Die zuverlässigste Art zu impfen ift, wenn diefelbe mit frifdem, flussigem Impfftoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch foll die Impfung nicht in engen Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen benfammen befinden, vorgenommen werden, damit nicht hierdurch der Impfstoff zersest und minder wirtsam werbe.

§. 12.

Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder noch besser, einer gesturchten stählernen Impfnadel, deren Spige man schief in den ausgeworsenen Rand ber Mutterpocke (niemahls in die Mitte derselben) sanft und nicht tief einsenket. Darauf faßt man den entbloßten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwarts mit der linken Hand sest an, so, daß die Haut oben am Arme mittelst des Daumes aus gespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Delta-Muskels die geschwängerte Spige der Lanzette in einem rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Obershaut, legt auf die unter der Epidermis besindliche Lanzettenspige den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus.

§. 13.

Salt man die Lanzetten-Spige vom ersten Einbringen berfelben in die Mutterpocke nicht fur genugsam getrankt, so kann man leicht zu wiederholten Mahlen aus
dem Tropfen, der sich an der Deffnung der Mutterpocke sammelt, mittelst der Spige
neuen Stoff auffassen. Aber niemahls foll der Impfer in der Auhpocke, aus welcher
der Impfstoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

Wenn eine einzige Puftel gehaftet hat, barf aus berfelben tein Impfftoff genommen werben, um folche in ihrem Berlaufe nicht zu ftoren, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpufteln vorhanden find, immer wenigstens eine uneroffnet gelaffen werben muß.

S. 14.

Die Auffaffung und Aufbewahrung ber Schufpoden-Lymphe bilbet ben wichtigften Theil ber Schufpoden-Impfung; benn nur burch bie Reinheit berfelben und ihre Unversiegbarteit fann ben Menschenblattern Ginhalt gethan werben, wefhalb man ben ber Bahl bes Impfftoffes befonders darauf feben muß, baß berfelbe immer gur geeigneten Beit ber Reife entnommen werbe.

Diese Beit ift diejenige, in welcher die Impfpufteln mit froftallheller Lymphe versehen find, oft ichon den fiebenten, gewöhnlich am achten, manchmahl auch fpater, am neunten Tage, je nachdem die marmere oder faltere Bitterung, ober besondere Individualitate-Be-haltniffe ber Geimpften die Reife der Pufteln beschleunigten oder verzögerten.

Die Lymphe, mit ber vaccinirt werden foll, muß von einer guten, echten, ja nicht falschen Ruhpode herrühren, sie barf nicht trube oebr moltig, sondern sie muß ganz wasserhell und klar, auch nicht zu bunn, sondern etwas zahe, einem Thautropfen ahnlich sen; sie barf nicht zu fruh und nicht zu spat entnommen werden; sie barf von keiner aufgekraften, zerbrückten, abgeriebenen oder schon einmahl angestochen gewesenen Ruhpocke senn; sie muß aus einer Pocke herstammen, aus welcher noch nicht zu viel Lymphe entnommen ist; sie muß von einem Kinde senn, das nicht atrophisch, scrophulos, rachitisch, oder mit einem andern psorischen Ausschlage behaftet, folglich vollkommen gesund ist.

Flieft aus der geoffneten Puftel etwas Blut, fo barf fo lange teine Lymphe aus felber genommen werden, bis biefelbe rein und bell erscheint.

## §. 15.

Sind in der Rabe bes Impfarztes eben feine mit Ruhpoden Geimpfte vorhanben, fo muß er fich bes getrochneten auf eine ber Methoden bes S. g, Abfchnitt I., aufbewahrten trocenen Stoffes in ber ichon bort angegebenen Art bedienen.

Das Impfen mit bem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfestoffe, wird ganglich untersagt, und es ift sich in hinkunft gang allein an die gang ver- läfliche Impf-Lymphe um fo mehr zu halten, als baran tein Mangel ift, und auch bep guter Anstalt nicht fenn kann.

## §. 16.

Benn bie Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arme 2 Stide, ben ber Impfung mit trockner Lymphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet als
mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme 3 Stiche in einer Entfernung, daß
die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammensließen, zu
machen. Der Stich soll so viel möglich unblutig senn. Selbst schlafende Kinder konnen auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut
zum Borschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Bor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben, noch gebadet werden. Die Impsstelle
wird weder mit Heftpssafter, noch sonst etwas bedeckt.

#### §. 17.

Werben mehrere Inoculationen schnell hinter einander von Arm zu Arm, ober mittelst getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lanzettenspite gereiniget werden, weil der Auhpockenstoff etwas Firnifartiges hat, und die Stiche also erschwert; nach ganglicher Bollendung ber Operation muß biese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlegt.

#### §. 18.

Areisarzte und Impfarzte, welche in großeren Stadten wohnen, follen nach Moglichkeit beforgt fenn, die Impfungen ununterbrochen fo fortzusegen, bag fie immer friichen Impfftoff vorrathig haben, ber von Urm ju Urm fortgepflanzt werden tann.

#### §. 19.

Wo diefes nicht moglich ift, werben fie benfelben auf die oben (I., §§. 9 und 10) befchriebene Art auffammeln und aufbewahren.

Da einige Rreisarzte und Impfarzte von bem Gige bes Guberniums fehr weit entfernt find, so werden diejenigen, welche fich nahe find, so wohl frischen als getrockneten Impfstoff fich unter einander mittheilen.

Eine Bereifung jedoch des Impfbezirkes vor der Impfung zur Gewinnung des Impfftoffes auf Koften des Impf-Fondes findet nicht Statt, und bleibt legtere lediglich ber Sorgfalt des Impfarztes überlaffen.

§. 21

Ben der Bahl der Subjecte zur Vaccination hat man ben weitem so viele Borsicht nicht nothig, als man einst ben der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte.
Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjecte von der Vaccination ausschließe, ben denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen konnten, welche dann Anlaß gaben, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschrepen.

§. 22.

Man impfe baher

- a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, ben benen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung ben gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen.
- b) Man impfe nicht Kinder, die fich in einem folden frankhaften Buftande bes finden, welcher bas durch die Baccination erzeugte, wenn gleich vorüberges hende Fieber vermehren oder verschlimmern konnte.
- c) Mit higigen Krantheiten Behaftete follen von ber Impfung ftets ausgeschlofe fen bleiben.

§. 23.

Chronische Hautausschläge: Die Krage, ber Kopfausschlag ben Kindern, der Mildeschof, Strofeln, Husten, (benm Krampshusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen), Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, Die eintretende Periode der Reinigung u. s. w., machen keine Hindernisse zur Impfung; ja man sah sogar ofters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Borsicht, daß man keinen Impsstoff zur Fortpslanzung von dergleichen Subjecten nehme, welche mit einem and ren, eigentlich Uebelsenn, behaftet sind.

8. 24.

Ift Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angestedt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hisigen Krankbeiten behaftet sind, alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden. Wechselsieber, zartes Kinderalter u. s. w. durfen hier nicht berücksichtigt werden. Uebrigens haben die Impsachte, um das Vertrauen auf die Schuhpocken-Impsung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenen Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impslinge auf den möglichen Fall, daß der Impsling schon mit Blatterngift angesteckt seyn kann, und dann die Vaccination, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, ausmerksam zu machen.

S. 25.

Man fann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Ruhpoden-Impfung vornehmen.

Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den befferen Sahreszeiten, das ift, im etwas vorgerudten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche ben den Impslingen armer Leute so leicht von der Kalte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit bofer Luft angefüllten Bohnungen entstehen können.

## §. 27.

In Sinficht bes biatetischen Berhaltens und ber medicinischen Behandlung ift ben ben Ruhpoden, welche in ber Regel kaum ben Namen eines Uebelseyns verdienen, nicht jene Strenge und Umbersicht nothig, welche ben Rinderblattern erfordert wird.

## §. 28.

Es bedarf hier keiner Borbereitung, außer es mare eine Rrantheit vorhanden, ben melder es nicht erlaubt ift, ju impfen, und die daher erft gehoben werben mußte.

Die Impflinge fegen ihre gewohnte Diat und Lebensweise fort, bleiben, wenn es bie Sahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freyer Luft, und bedürfen in ber Regel gar teiner Arzenepen, auch nicht nach ber Abtrodnung ber Auhpoden.

## §. 29.

Die hauptsorge des Impfarztes muß bahin gerichtet senn, daß nach der Impfung der Auhpoden ben seinen Impflingen teine Nebentrankheiten entstehen, das ift, daß schabliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ift, von Menschenblattern angestedt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

## §. 30.

Dan muß die Impflinge abhalten, die Impfpuftel ju berühren, aufgutragen, und bie ginger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

#### §. 31.

In feltenen Fallen kann jeboch auch eine arztliche Gulfe nothwendig werden. So geschieht es g. B., baf fich

a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, sa rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzet. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, so bald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß senn, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man seinwandene, in dasselbe getauchte Compressen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselben erneuert.

Unter bas Baffer fann man auch ben fechsten Theil Blepeffig mifchen.

- b) Bare um ben achten Tag bas Fieber etwas bebeutenber, anhaltenber; fo gebe man leichtere Nahrung.
- e) Beigen sich Convulsionen; so ift vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Bacein oder von anderen mahrscheinlicheren Urfachen erregt murden. Hiernach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Baccin verursachte, werden mittelft reiner, und wenn moglich freyer Luft, mittelst der Riechmittel und eines Alpstiers leicht gehoben werden.
- d) Ben einem allgemeinen, flohstichahnlichen, frieselartigen oder puftulofen Ausfchlage muß man die Impflinge ben kuhler, seuchter, ungunftiger Sahreszeit
  vorzüglich vor Verkuhlung sichern. Es kann nothig fenn, sie bamable einige Beit
  im Bette zu laffen, und ihnen lauwarme Getranke zu geben.

- e) Defters bauert die Eiterung ber Ruhpoden langer als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzundet. Gemeiniglich wird dieses durch Aragen
  und gewaltsames Abreisen des Schorfes veranlaßt. Mittelft einer Blenfalbe,
  3. D. der Silberglattsalbe, oder mittelst des kalten Wassers, indem man ein in
  dasselbe getauchtes Stud Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht.
- f) Entsteht mahrend des Berlaufes der Ruhpoden eine Rebenfrantheit, fo muß alles das beobachtet werden, mas diese erfordert.

## §. 32.

Roch find folgende allgemeine Borfdriften von allen Impfarzten gu befolgen :

Schlagt die Impfung bas erfte Mahl nicht an, so muß dieselbe wiederhohlt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederhohlt nicht, so wird bieselbe im nachsten wieder vorgenommen.

Die erst angeführte Wieberhohlung ber Impfung in bemfelben Jahre kann aber nur bann Statt finden, wenn dieselbe mit ben übrigen Berufsgeschäften bes Impfarztes vereinbarlich ist; benn es ware Berlust, wenn ber Impfarzt wegen eines ober ein Paar Kindern, ben benen die Impfung nicht anschlug, noch langer an bemselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch ein Mahl vorzunehmen; ba er es inzwischen versaumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33.

Jeber Impfarzt muß seine Impflinge mahrend bes Berlaufes ber Ruhpode forgfaltig beobachten, um von ber Echtheit bieser, und von ber Sicherstellung jener vor ben Mensschenblattern versichert zu seyn. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfarzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, beren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für ben Staatsschaß verbunden ift, atenigstens zwen Mahl zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entsernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

#### §. 34.

Das Impfen in sogenannten Concurreng. Drten kann noch ferner Statt finden, woben in jenen Gegenden, mo die Pfarren fehr ausgedehnt find, außer ben Pfarrorten fur ben Umfreis einer Stunde noch andere Orte außer bem Pfarrorte ale Impffammel, plage bestimmt werden konnen.

Diefe Concurreng : Orte haben die Kreisamter über Einvernehmen der Begirksobrigkeiten und ber Land : Phyfifer ein fur alle Mahl festzusegen; jedoch foll es dem Impfarzte ober der Obrigkeit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umftanden nothwendige ober awedmäßig erscheinende Abanderungen in Borschlag zu bringen.

Die Seelsorger find verpflichtet, in jedem Marzmonathe einen Ausweis über die im vergangenen Sahre gebornen Kinder zu-verfassen, und benfelben unmittelbar an die politischen Orteobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsbann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

- a. ber in fruberen Jahren nicht Geimpften,
- b. ber zwar Geimpften, ben benen aber unechte Poden erfchienen, ober ben benen bie Impfung nicht gehaftet hat, und endlich
- c. ber in bem Impfbezirke inzwischen übersiebelten Individuen, die fich über bie überftandenen Ruhpoden ober Menschenblattern nicht ausweisen konnen,

bem Impfarate gu feinem Umtegebrauche gu überfenden haben.

Ueber jeden Impfling, ber die Ruhpoden echt überfianden hat, muß ber Impfarzt zwen Beugniffe, wozu er die gedruckten Formulare erhalt, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magiftrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinsschaftliches Protokoll überliefert.

## §. 36

Gr felbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Nahmen und die Bahl ber Beimpsten, die verwendete Beit und die etwa zurückgelegte Reise summt ber Meilen-Distanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende bes Militär-Jahres mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Diefe tabellarifchen Ausweife find unausbleiblid bis Ende November einguschiden.

Besondere und merkwurdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht argemerkt werden konnen, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen bengeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelferger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Berlangen gemäß der Haupt-Impfung benwohnten, oder auf eine andere Urt dieses Geschäft begunstigten und beforderten, wie nicht minder jene, welche demselben hindernisseentgegen festen.

## §. 37.

Kreisarzte und Impfarzte follen, wenn sich die Gelegenheit barbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Ruckblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Beränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Grunde zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

## §. 38.

Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge find nach vollbrachter Impfung von ben Impfarzten zu belehren, daß fie es ja alfogleich dem nachsten Impfarzte anzeigen follen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krantheit befallen wird, welche fie fur die Menschensblattern halten.

#### 8. 39.

Solche Falle muß ber herbengehohlte Impfarzt immer auf bas Sorgfaltigste unterfuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten barüber genaue und gewissenhafte Auskunft
geben, es beutlich bestimmen, wenn ber Kranke bie Ruhpoden überstanden habe, wofür
er ben Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Grunde benfügen,
nach benen er es für echte oder unechte Menschenblattern halt.

Eben fo muß er hieruber die nothige Aufflacung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegrundetes Difftrauen, welche baraus fur die Ruhpoden = Impfung entstehem tonnten, ju gerftreuen fuchen.

## §. 40.

Das Befinden der Geimpften mahrend einer Menschenblattern : Epidemie in bem Orte find ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit bengufugen.

Bien, am 9. Julius 1836.